



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Altmarkkreis Salzwedel 86
- Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Salzwedeler Dumme von der Mündung in die Jeetze (km 0+100) bis zum Abschlagswehr Tylsen (km 9+950) 87
- Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen 87

Landkreis Stendal

- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters - Wahlkreis 66 Altmark, Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 - Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses und Sitzungstermin zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge 89

Hansestadt Gardelegen

- Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Feuerwehrsatzung) 89

Stadt Arendsee (Altmark)

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Arendsee für das Haushaltsjahr 2013 92

Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

- Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (Abwasserbeseitigungssatzung) 93
- Allgemeine Bedingungen zur Abwassereinleitung in Entsorgungssysteme des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (ABA) in der Fassung vom 13.06.2013 96

Wasserverband Stendal-Osterburg

- 1. Nachtragswirtschaftsplan und Bekanntmachung des 1. Nachtragswirtschaftsplanes des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Wirtschaftsjahr 2013 101

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

- Änderung und Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für Teile der Ortslagenflurstücke Wernstedt sowie der Gemarkung Faulenhorst im Bodenordnungsverfahren Wernstedt 101
- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für das Bodenordnungsverfahren Wernstedt 102
- 1. Ausfertigung der Kurzfassung zur vorläufigen Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren zur Ortsumgehung Uchtspringe-Staats-Vinzelberg B 188n 102
- Beschluss zur Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Apenburg Feldlage, Verf.-Nr. SAW 4.035 und Gebietskarte 102

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Änderungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Vahrholz 103

Altmarkkreis Salzwedel

Satzung

über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Altmarkkreis Salzwedel

Gemäß § 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 17.06.2013 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu der Landeselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Altmarkkreis Salzwedel beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Elternvertreter
- § 3 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 4 Einberufung und Wahlvorbereitung
- § 5 Wahl und Niederschrift
- § 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl
- § 9 Kosten der Wahl
- § 10 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen (Kita) des Altmarkkreises Salzwedel gem. § 19 Abs. 2-6 KiFöG geregelt. Zu den Elternvertretungen gehören die Elternsprecher, das Kuratorium, die Gemeindeelternvertretung, die Kreiselternvertretung und die Landeselternvertretung. Der Begriff Gemeinde steht für die Einheitsgemeinden und die Verbandsgemeinde des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 2 Elternvertreter

(1) Soweit in einer Kita Gruppen gebildet werden, wählen die Erziehungsberechtigten je Gruppe **einen Elternsprecher**.

(2) Die Erziehungsberechtigten einer Kita wählen **wenigstens zwei Elternvertreter** für das **Kuratorium der Kita**.

(3) Gibt es im Gemeindegebiet **mehrere Kita**, wählen die Erziehungsberechtigten **jeder Kita einen Elternvertreter** in die **Gemeindeelternvertretung**.

(4) Jede Gemeindeelternvertretung im Altmarkkreis Salzwedel wählt aus ihrer Mitte jeweils **einen Vertreter** in die **Kreiselternvertretung**.

(5) Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung **einen** Vertreter in die **Landeselternvertretung**.

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen. An die Stelle der Eltern treten als Erziehungsberechtigte die Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB für ein Kind zusteht, das eine Kindertageseinrichtung (Kita) besucht.

(2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal beim Träger der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten erschienen, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

§ 4 Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen für die Dauer von zwei Jahren die Elternsprecher, die Elternvertreter für das Kuratorium und den Elternvertreter für die Gemeindeelternvertretung erstmals bis spätestens **30.09.2013**. Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom **Kita-Träger** bekannt gemacht.

(2) Die Gemeindeelternvertreter wählen aus ihrer Mitte erstmals bis spätestens **31.10.2013** für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter in die Kreiselternvertretung. Zu der Wahl werden die Gemeindeelternvertreter von der **Gemeinde**, zu deren Gebiet die Kita gehört, mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde festgelegt.

(3) Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte erstmals bis spätestens **30.11.2013** für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter in die Landeselternvertretung. Zu der Wahl werden die Kreiselternvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom **Landkreis** schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden vom Landkreis festgelegt.

(4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern

- a.) des Kita-Trägers bei der Wahl nach § 2 Abs. 1-3 dieser Satzung,
 - b.) der Gemeinde bei der Wahl nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung,
 - c.) des Landkreises, bei der Wahl nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung,
- von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.

(5) Der Wahlvorstand wirkt darauf hin, dass den jeweiligen Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.

(6) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wahlbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(7) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 5

Wahl und Niederschrift

(1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(2) Die Wahlen der Elternsprecher, der Kuratoriumsvertreter und der Gemeindeelternvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen.

(3) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Nach Abschluss des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

(5) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

§ 6

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis aller Wahlen zu den Elternvertretungen ist in der Kita durch Aushang bekannt zu geben. Der Kita-Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kita zu unterzeichnen.

(2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 7 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 7

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Nach der Wahl der Elternsprecher, der Elternvertreter für das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung sind die Wahlunterlagen vom Kita-Träger für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

(2) Die Wahlunterlagen für die Wahl der Kreiselternvertretung sind von der Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

(3) Die Wahlunterlagen für die Wahl der Landeselternvertretung sind vom Landkreis für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 9

Kosten der Wahl

(1) Die Kosten für die Durchführung der Wahlen der Elternsprecher, der Elternvertreter für das Kuratorium und der Gemeindeelternvertretung tragen die jeweiligen Kita-Träger.

(2) Die Kosten für die Durchführung der Wahlen der Kreiselternvertreter tragen die jeweiligen Gemeinden.

(3) Die Kosten für die Durchführung der Wahl des Landeselternvertreters trägt der Landkreis.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Ausgefertigt am: 18. Juni 2013



Ziqhe
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde

Am 18.06.2013 wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 6/2013 die "Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Salzwedeler Dumme von der Mündung in die Jeetze (km 0+100) bis zum Abschlagswehr Tylsen (km 9+950) vom 29.05.2013" veröffentlicht. Die Verordnung ist mit dem 19.06.2013 in Kraft getreten.

Verordnung

des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Salzwedeler Dumme von der Mündung in die Jeetze (km 0+100) bis zum Abschlagswehr Tylsen (km 9+950)

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Salzwedeler Dumme in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt. Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Salzwedeler Dumme werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Salzwedeler Dumme von der Mündung in die Jeetze (km 0+100) bis zum Abschlagswehr Tylsen (km 9+950) verläuft im Altmarkkreis Salzwedel innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtsplan	Maßstab 1:25.000	(HQ100)
Lageplan Blatt 1 bis 5	Maßstab 1: 5.000	(HQ100).

Diese 6 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung, einschließlich der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Altmarkkreis Salzwedel sowie der Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
2. Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel

§ 2

Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Salzwedeler Dumme (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 29.05.2013



gez. Pleye
Präsident

Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat

I. Allgemeinverfügung

Zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen nach den Vorgaben gemäß der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)¹ und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)² wird folgendes verfügt:

1. Klärschlammherzeuger (oder von diesen beauftragte Dritte), die Klärschlämme abgeben wollen, welche auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden sollen oder die für andere bodenbezogene Nutzungen vorgesehen sind, sind verpflichtet, diese vor der Abgabe auf perfluorierte Tenside (PFT) der ausgewählten Verbindungen von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS) untersuchen zu lassen.

2. Die Annahme von Klärschlämmen durch Betreiber von Anlagen, welche eine Lagerung und/oder Behandlung von Klärschlämmen (z.B. in Kompostierungsanlagen oder Anlagen

zur Herstellung von Klärschlammgemischen) vorsehen, ist u.a. erst zulässig, nach dem vorhergehend eine Untersuchung der Klärschlämme auf PFT (PFOA und PFOS) erfolgt ist und die Prüfberichte zur Untersuchung vorliegen. Die jeweiligen Prüfberichte über die Untersuchungen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. Für Betreiber vorgenannter Anlagen besteht diese Verpflichtung in Fällen wenn Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische zur Aufbringung auf Böden im Sinn der AbfKlärV (§ 1 Abs. 1) oder für andere bodenbezogene Nutzungen, z.B. zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen oder für landschaftsbauliche Maßnahmen, vorgesehen sind.

3. Die Annahme von Klärschlämmen durch Abnehmer (§ 7 Abs. 3 AbfKlärV) ist zulässig, nach dem zusätzlich zu den Nachweispflichten die Untersuchungen auf PFT durch den Verpflichteten (§ 7 Abs. 1 AbfKlärV) erfolgte und das Prüfergebnis der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde mit dem betreffenden Lieferschein nach Anhang 2 der AbfKlärV vorgelegt worden ist.

4. Klärschlämme, Klärschlammkomposte und -gemische dürfen zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen oder für andere bodenbezogene Nutzungen nur abgegeben oder angenommen werden, wenn die jeweilige Untersuchung von PFT nicht länger als zwei Jahre vor der vorgesehenen Abgabe bzw. Annahme zurückliegt. Die Probenahmen und Untersuchungen sind von einer geeigneten und akkreditierten Prüfstelle vornehmen zu lassen. Die Prüfstelle kann von der zuständigen Behörde bestimmt werden.

5. Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische, die nach Untersuchungsergebnissen PFT-Gehalte von $\geq 100 \mu\text{g/kg TS}$ (Summe: PFOA und PFOS) aufweisen, sind für bodenbezogene Nutzungen nicht geeignet. Der angeordnete Vorsorgewert von $100 \mu\text{g/kg TS}$ (Summe: PFOA und PFOS) gilt als eingehalten, wenn dieser um nicht mehr als 25 % überschritten wird.

6. Die Nutzung von vorgenannten Klärschlämmen zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen und landschaftsbaulichen Maßnahmen ist bei Überschreitung vorgenannten (Vorsorge-) Wertes nicht zulässig.

7. Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische, die nach Analyseergebnissen den vorgenannten Wert von $100 \mu\text{g/kg TS}$ - zuzüglich Toleranz von 25% - überschreiten, sind durch thermische Behandlung einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung in dafür zugelassenen Verbrennungsanlagen zuzuführen.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

9. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

II. Begründung

Die getroffenen Anordnungen betreffen stoffbezogenen Klärschlämme im Sinne der Begriffsbestimmungen über Klärschlämme gemäß § 2 Abs. 2 der AbfKlärV. Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten danach auch Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische.

Klärschlammgemische sind Mischungen aus Klärschlamm mit anderen geeigneten Stoffen gemäß Düngemittelverordnung (DüMV)³.

Klärschlammkomposte sind kompostierte Klärschlammgemische.

Zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen wurde auf Grund von § 7 (3) des KrWG⁴ und in Umsetzung der AbfKlärV sowie zur Einhaltung der materiellen Anforderungen des Bodenschutzes gemäß der BBodSchV für bodenbezogene Nutzungen von Klärschlämmen der i.R. stehende Vorsorgewert für PFT angeordnet.

Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen - hier Klärschlämme, Klärschlammkomposte und -gemische - ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt danach ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich - rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Die nach § 11 Abs. 2 KrWG erlassene AbfKlärV gibt zur Umsetzung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen vor, dass Klärschlämme gemäß § 3 Abs. 1 der AbfKlärV auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden nur so aufgebracht werden dürfen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Im Übrigen gelten für das Aufbringen von Klärschlamm nach der AbfKlärV auch die Bestimmungen des Düngemittelrechts (DüG⁵ und DüMV) entsprechend.

Nach der AbfKlärV erfolgt die Aufbringung von Klärschlämmen auf Böden schadlos, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Abfälle und dem Ausmaß der Verunreinigungen sowie von der Art der Verwertung keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind. Hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und dem Ausmaß von Verunreinigungen sind nach §§ 3 und 4 der AbfKlärV zur Bewertung von Klärschlämmen umfangreiche Untersuchungen von anorganischen und organischen Parametern vorgegeben, um prüfen zu können, ob unter Berücksichtigung der Einhaltung der Vorgabewerte eine vorgesehene Aufbringung von Klärschlämmen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden schadlos und somit zulässig ist und insofern zu erwarten ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Von einer Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit wäre im Falle der Aufbringung von Klärschlämmen auf Böden dann auszugehen, wenn nach Untersuchung ein einzelner oder mehrere Vorgabewert/e gemäß AbfKlärV im Klärschlamm überschritten ist/sind und folglich von der Aufbringung eine Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Schutzgutes zu erwarten ist.

Im Falle der Anordnung über den festgesetzten Vorsorgewert für PFT ist festzustellen, dass die geltende AbfKlärV für diese organischen Parameter und die Stoffkonzentrationen von

PFOA und PFOS keine Vorgaben enthält.

Bei der Entscheidung zur Festsetzung des Vorsorgewertes wurden aus der Stoffgruppe von PFT die chemischen Einzelverbindungen ausgewählt, die nach vorliegenden wissenschaftlichen Bewertungen für die Umwelt und den Menschen das höchste toxische Gefährdungspotential aufweisen. Bei diesen Einzelverbindungen aus der Stoffgruppe der PFT mit dem höchsten Risikopotential handelt es sich um Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS), den toxikologisch bedeutsamsten Verbindungen aus der Substanzklasse von PFT. Diese werden deshalb auch als Leitparameter aus der Gruppe der PFT bezeichnet.

PFOA und PFOS sind chemische Stoffe, die in der Umwelt schwer abbaubar sind (persistent), sich in der Nahrungskette anreichern (bioakkumulierbar) und giftig (toxisch) sind. Stoffe mit diesen Eigenschaften werden als PBT-Stoffe bezeichnet. PFOA und PFOS reichern sich im Blut und in der Leber an und weisen Halbwertszeiten von mehreren Jahren im menschlichen Körper auf. Im Tierversuch wurden für diese Verbindungen eine Reihe toxischer Effekte beobachtet, insbesondere hinsichtlich Tumorbildung und Reproduktionstoxizität.

Aufgrund des ubiquitären Nachweises dieser perfluorierten organischen Verbindungen in Umwelt- und Humanproben sowie wegen ihrer reproduktionstoxischen und kanzerogenen Eigenschaften sind diese Verbindungen als kritisch zu bewerten (US EPA, 2005; OECD, 2002)⁶

Die Untersuchung und Bewertung von Klärschlämmen, welche durch PFT verunreinigt sein können, ist insofern aus Vorsorgegründen zwingend geboten, um sicherzustellen, dass eine vorgesehene bodenbezogene Nutzung ordnungsgemäß und schadlos bzw. allgemeinwohlverträglich ist.

Die zuständige Behörde kann aus Vorsorge nach § 3 Abs. 5 Satz 2 AbfKlärV zur Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen - hier PFT - in Böden, welche zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen von Schutzgütern führen können, die Untersuchung in Klärschlämmen auf weitere Inhaltstoffe - als die vorgegebenen - ausdehnen.

Von einer solchen Ausdehnung zur Untersuchung über den nach AbfKlärV vorgegebenen Umfang hinaus kann die zuständige Behörde auf Grundlage des KrWG im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen - hier AbfKlärV - treffen. Von dieser Anordnungsbezugnis wurde hier nach § 62 KrWG i.V.m. § 3 (5) Satz 2 der AbfKlärV Gebrauch gemacht, um die im speziellen Fachrecht nach AbfKlärV zum Schutze des Bodens fehlenden Vorgaben für PFT in Klärschlämmen im Falle der Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden zu ergänzen. Die Anordnungen zur Untersuchung von PFOA und PFOS in Klärschlämmen durch die Verpflichteten - hier Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 3 Abs. 7 AbfKlärV) - sind daher nach § 3 (5) Satz 2 AbfKlärV begründet, weil die zuständige Behörde die Untersuchung auf weitere Inhaltstoffe im Klärschlamm ausdehnen kann, wenn es aus Vorsorgegründen zur Sicherstellung einer allgemeinwohlverträglichen Aufbringung von Klärschlämmen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden geboten ist.

Die angeordneten Untersuchungen und Begrenzungen von PFOA und PFOS im Klärschlamm auf $100 \mu\text{g/kg TS}$ sind weiterhin geboten, weil bei einer vorgesehenen Aufbringung von Klärschlämmen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden zuzüglich zu den Regelungen gemäß AbfKlärV die Bestimmungen des Düngemittelrechts (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AbfKlärV) ergänzend anzuwenden sind. Danach gelten in allen Fällen der Aufbringung von Klärschlämmen als Düngemittel die Vorgaben nach dem DüG (§ 1) und der DüMV. Nach Anhang 2, Tabelle 1, Ziff. 1.4 ... Schadstoffe, der DüMV ist die Aufbringung von Klärschlämmen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden zulässig, sofern u.a. der im Klärschlamm gemessene (Grenz-) Wert für PFT (Summe: PFOA und PFOA) von $0,1 \text{ mg/kg TS}$ nicht überschritten wird. Eine Untersuchung und Begrenzung von PFT gemäß Anordnung ist für diese Fälle nach den Vorgaben der DüMV unerlässlich, weil diese nicht in der AbfKlärV enthalten sind.

Die getroffenen Anordnungen zur Untersuchung und Begrenzung von PFT in Klärschlämmen sind auch in den Fällen von bodenbezogenen Nutzungen von Klärschlämmen begründet, sofern diese außerhalb von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden auf oder in Böden auf- und eingebracht werden sollen. Die Anordnungen erfolgten deshalb zweitens- für weitere Fälle von bodenbezogenen Nutzungen, wie z.B. zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen, um die Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 12 (2) der BBodSchV⁷ zu vermeiden.

Dazu Folgendes: In der Praxis ist davon auszugehen, dass Betreiber von Anlagen - z.B. von Kompostierungsanlagen oder zur Herstellung von Klärschlammkomposten oder -gemischen - angenommene Klärschlämme lagern und/oder behandeln und danach die i.R. stehenden Klärschlämme für Rekultivierungsvorhaben oder Maßnahmen im Landschaftsbau selbst extern nutzen oder zur Nutzung an Dritte abgeben. Im Rahmen dieser bodenbezogenen Nutzungen von Klärschlämmen sind die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden nach den Vorgaben des BBodSchG⁸ und der BBodSchV zu beachten. Danach hat derjenige, der auf den Boden einwirkt oder einwirken lässt, die Pflicht, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen ("Vorsorgepflicht" gemäß § 7 Satz 1 BBodSchG). Bei jedem Rekultivierungsvorhaben sind folglich die materiellen Festsetzungen des Bodenschutzrechtes einzuhalten, insbesondere die sich aus § 6 des BBodSchG an das "Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden" ergebende Verordnungsermächtigung, die durch die BBodSchV erfüllt wurde.

Nach § 3 (1) Nr. 1 BBodSchG findet dieses Gesetz auf schädliche Bodenveränderungen Anwendung, soweit Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz das Aufbringen von Abfällen, hier Klärschlämme, auf Böden nicht ausreichend zum Schutze des Bodens regeln. Enthalten die spezielleren Regelungen anderer Rechtsbereiche - wie die der AbfKlärV - keine ausreichenden Maßstäbe zum Schutze des Bodens, so entfaltet das Bodenschutzrecht eine Auffangfunktion in § 3 (1) des BBodSchG.

Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht dürfen gemäß § 12 (1) der BBodSchV nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 1731 und Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen auf oder in Böden auf- und eingebracht werden, die die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung erfüllen. Diesen Anforderungen folgend ist nach Absatz

2 des § 12 der BBodSchV eine bodenbezogene Nutzung von Klärschlämmen durch das Auf- oder Einbringen auf und in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben einschließlich Wiedernutzbarmachung zulässig, wenn insbesondere nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7 Satz 2 des Bodenschutzgesetzes und nach § 9 der BBodSchV nicht hervorgerufen wird.

Nach § 9 Abs. 1 der BBodSchV sind schädliche Bodenveränderungen in der Regel nicht zu besorgen, wenn

1. die nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV vorgegebenen "Vorsorgewerte" nicht überschritten werden und
2. keine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen im Boden erfolgt, die auf Grund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Nach § 9 (1) Nr. 2 der BBodSchV ist demzufolge dann vom Entstehen schädlicher Bodenveränderungen auszugehen, wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen im Boden erfolgen kann, welche auf Grund ihrer Eigenschaften - wie hier PFT - in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen. Die getroffenen Anordnungen sind insofern für diese Fälle von bodenbezogenen Nutzungen die spezielleren Regeln, welche gemäß Vorsorgeanforderungen (§ 10 Abs. 2 BBodSchV) zum Schutze des Bodens anzuwenden sind, weil andere Maßstäbe und Vorsorgewerte im Fachrecht fehlen.

Sogenannte "andere Schadstoffe" nach § 9 (1) Nr. 2 BBodSchV sind z.B. Stoffe wie PFOA und PFOS. Für diese Stoffe sind gemäß AbfKlärV und nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV keine Stoffkonzentrationen für bodenbezogene Nutzungen vorgegeben. In Fällen von bodenbezogenen Nutzungen von Klärschlämmen, welche i.d. Regel PFT enthalten, können insofern ohne die aus Vorsorgegründen getroffenen Anordnungen schädliche Bodenveränderungen durch diese (PBT-) Stoffe hervorgerufen werden, welche zu vermeiden sind.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sowie unter dem abfallrechtlichen Aspekt einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen wird im Land Sachsen-Anhalt eine an der Vorsorge orientierte Herangehensweise praktiziert. Die getroffene Anordnung, dass bei einer Überschreitung des Vorsorgewertes von 25 % dieser noch als eingehalten gilt, begründet sich, um Messabweichungen in den Untersuchungen von PFOA und PFOS aus der Stoffgruppe von PFT Rechnung zu tragen.

Die Überschreitung des Vorsorgewertes gilt als nachgewiesen, wenn die ermittelten Gehalte aus der Summe von PFOA und PFOS um mehr als 25 % über dem angeordneten Vorsorgewert liegen.

Nach Untersuchungs- und Forschungsergebnissen⁹ über PFT und deren chemischer Verbindungen sowie nach der in anderen Bundesländern angewandten Praxis von Anordnungen zur Begrenzung von PFT in Klärschlämmen ist bei dem hier festgelegten Vorsorgewert im Einzelfall von einem notwendigen und ausreichenden Schutz des Bodens und der Gesundheit von Menschen auszugehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str.32 in 29410 Salzwedel einzulegen.

IV. Hinweis

Die Probenahme und Untersuchung von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten und -gemischen ist nach DIN 38414-14: 2011 -08 [(Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung - Schlamm und Sedimente (Gruppe S) – Teil 14] zur Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Schlamm, Kompost und Boden – Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (HPLC-MS/MS) (S 14) - durchführen zu lassen.

V.

Die Allgemeinverfügung vom 21.11.2007 und deren Ergänzung vom 18.02.2009 zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen – im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) – und der Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes – Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, wird hiermit aufgehoben.

¹Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl. I S.912, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212);

²Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212);

³Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482)

⁴Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S.212, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.Mai 2013 (BGBl. I S.734)

⁵Düngegesetz (DüG) vom 09.01.2009 (BGBl. I S. 54) zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 15.03.2012 (BGBl. I S. 481); Geltung ab 06.02.2009;

⁶US EPA, Organisation der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zum Schutz der Umwelt;

⁷Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert;

⁸Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert;

⁹Risikobewertung von PFT: Stellungnahme Nr. 035/2006 des BfR vom 27.07.2006; Pilotuntersuchungen zu Vorkommen und Auswirkungen von perfluorierten Tensiden (PFT) in Abfällen - Abschlussbericht - IFUA Institut für Umwelt-Analyse, Stand September 2007;

Salzwedel, den 08.07.2013

gez. i.V. Gnodtke

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters

Wahlkreis 66 Altmark

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses und Sitzungstermin zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss zur Bundestagswahl am 22.09.2013 besteht gem. § 9 Abs. 3 Bundeswahlgesetz aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzer.

Als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer wurden durch den Kreiswahlleiter berufen:

Beisitzer	Stellvertretender Beisitzer
Frau Dörthe Hesse	Herr Thomas Hasenpusch
Herr Eduard Stapel	
Herr Mario Blasche	Frau Christine Paschke
Herr Reinhard Weis	Herr Jürgen Roswandowitz
Herr Ralf Berlin	Frau Astrid Bleißner
Herr Andreas Wiese	Herr Sigurd Schauer

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Bewerber für die Bundestagswahl findet **am Freitag, dem 26.07.2013, um 10.00 Uhr** im Landratsamt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstraße 1-2, Raum 6 (Altbau) statt. Die Sitzung ist öffentlich. Entsprechend § 5 Abs. 1 Bundeswahlordnung weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Stendal, den 12.07.2013

Carsten Wulfänger
Kreiswahlleiter



Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Satzung

über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr
der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) und der §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Organisation, Aufgaben und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Stadtwehrleiter
- § 4 Stadtwehrleitung
- § 5 Vorschlagsverfahren und Wahl
- § 6 Ortswehrleiter
- § 7 Ortswehrleitung
- § 8 Führer taktischer Einheiten
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren
- § 11 Mitglieder im Einsatzdienst

- § 12 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
- § 13 Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- § 14 Kinderfeuerwehren
- § 15 Ehrenmitglieder
- § 16 Pflichten und Rechte der Mitglieder
- § 17 Ernennung und Beförderung
- § 18 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 19 Sprachliche Gleichstellung
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1

Organisation, Aufgaben und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Hansestadt Gardelegen unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) obliegenden Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr als eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Diese führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen“.

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen
- a) die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
 - b) die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),
 - c) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG,
 - d) die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten,
 - e) die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserwehr im Gebiet der Hansestadt Gardelegen

Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen untersteht dem Bürgermeister. Dieser bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters (Stadtwehrleiter).

(4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen besteht aus den Ortsfeuerwehren mit den dazugehörenden Löschgruppen:

Algenstedt
Berge/LG Ackendorf/LG Laatzke
Breitenfeld
Dannefeld
Estedt
Gardelegen
Hemstedt/Lüffingen
Hottendorf
Jävenitz
Jerchel
Jeseritz
Kassieck
Kloster Neuendorf
Köckte
Letzlingen
Lindstedt
Mieste
Miesterhorst
Peckfitz
Potzehne
Roxförde
Schenkenhorst
Seethen
Solpke/LG Sachau
Wannefeld
Wiepke
Zichtau

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen gliedert sich in die Abteilungen:
- Einsatzabteilung
 - Jugendfeuerwehr
 - Alters- und Ehrenabteilung
 - Kinderfeuerwehr
 - Spielmannszüge

- (3) Die Führung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen ist wie folgt strukturiert:
- Stadtwehrleiter
 - 4 stellvertretende Stadtwehrleiter

§ 3

Stadtwehrleiter

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Die Befähigung und Eignung muss nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen, er muss Mitglied einer Ortsfeuerwehr, darf aber nicht gleichzeitig Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter sein.

(2) Im Verhinderungsfall des Stadtwehrleiters vertritt einer der 4 stellvertretenden Stadtwehrleiter ihn in allen dienstlichen Angelegenheiten.

(3) Sind der Stadtwehrleiter oder die Stellvertreter nicht in der Lage die Dienstobliegenheiten wahrzunehmen, beauftragt der Bürgermeister einen Ortswehrleiter bis auf Widerruf.

(4) Die Dienstobliegenheiten für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen sind in einer Dienstanweisung geregelt.

(5) Der Stadtwehrleiter ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr alle Ortswehrleiter oder deren Delegierte bei Bedarf zu einer Ortswehrleiterversammlung zusammenzuführen.

§ 4

Stadtwehrleitung

(1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen und den 4 stellvertretenden Stadtwehrleitern.

(2) Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten. Sie bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Hansestadt Gardelegen sicherstellen.

(3) Der Stadtwehrleitung obliegt im Rahmen der Unterstützung des Stadtwehrleiters im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen
- Zuarbeit zum Haushaltsplan der Hansestadt Gardelegen
- Zuarbeit zur Gefahrenanalyse
- Kontrolle der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände
- Aufstellung einer Alarm- und Ausrückeordnung
- Planung und Durchführung von ortsteilübergreifenden Übungen
- Aufstellen einer örtlichen Einsatzleitung

(4) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch alle 3 Monate. Bei Bedarf sind weitere Funktionsträger dazu zu laden.

Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung unverzüglich einzuberufen, wenn der Bürgermeister der Hansestadt Gardelegen oder mehr als die Hälfte der Ortswehrleiter dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

(5) Beschlüsse der Stadtwehrleitung werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtwehrleitung gefasst. Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 5

Vorschlagsverfahren und Wahl

(1) Vorschlags- und wahlberechtigt für den Stadtwehrleiter nebst seinen 4 Stellvertretern sind die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren der Hansestadt Gardelegen. Im Verhinderungsfall des Ortswehrleiters ist der stellvertretende Ortswehrleiter stimmberechtigt.

(2) Vorschlags- und wahlberechtigt für den Ortswehrleiter nebst stellvertretendem Ortswehrleiter sind die aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(3) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren vom Stadtrat bestellt. Jedoch findet die Wahl der Stellvertreter frühestens 3 Monate spätestens 6 Monate nach der Wahl des Stadtwehrleiters statt.

(4) Die Ortswehrleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter werden für die Dauer von 6 Jahren vom Stadtrat bestellt.

(5) Vorschlags- und wahlberechtigt für den Stadtjugendwart sind die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren der Hansestadt Gardelegen. Im Verhinderungsfall des Jugendwartes ist ein von ihm bestimmter Stellvertreter stimmberechtigt.

(6) Vorschlags- und wahlberechtigt für den Stadtkinderfeuerwehrwart sind die Leiter der Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren der Hansestadt Gardelegen. Im Verhinderungsfall kann der wählende Kinderfeuerwehrwart einen stimmberechtigten Vertreter bestimmen.

(7) Die Wahl ist geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann bei einstimmigem Einverständnis auch offen gewählt werden. Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter, zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

§ 6

Ortswehrleiter

(1) Für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter muss die Befähigung und Eignung der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen. Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr und hat bei Erfüllung seiner Aufgaben die Dienstweisung für Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen zu beachten. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder.

(2) Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.

§ 7

Ortswehrleitung

(1) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Über die Zusammensetzung der Ortswehrleitung über den Ortswehrleiter und den Stellvertreter hinaus, beschließt die Versammlung der aktiven Mitglieder auf Vorschlag der Ortswehr.

(3) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Stadtwehrleiter oder seine Stellvertreter können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse der Ortswehrleitung gilt § 4 Absatz 5 dieser Satzung entspre-

chend.

(4) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung der Stadtwehrleitung Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.

(5) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und von einem Sitzungsmitglied zu unterzeichnen und mindestens 1 Jahr aufzubewahren ist.

§ 8

Führer taktischer Einheiten

(1) Der Ortswehrleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr die für den örtlichen Bereich erforderlichen Führer der taktischen Feuerwehreinheit.

(2) Feuerwehrangehörige, die innerhalb der taktischen Einheiten besondere Funktionen wahrnehmen, werden vom Stadtwehrleiter bestellt.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtwehrleiter oder die Stadtwehrleitung, der Ortswehrleiter oder die Ortswehrleitung im Rahmen dieser Satzung zuständig sind. Insbesondere obliegt ihr:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes zum Einsatzgeschehen, Bericht zur Aus- und Fortbildung, Bericht der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr;
- die Wahl und die Beschlussfassung zur Bildung der Ortswehrleitung unter Beachtung der jeweiligen Funktionen;
- die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene vom Ortswehrleiter, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn der Träger des Brandschutzes, die Stadtwehrleitung oder die Hälfte der aktiven Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr dies unter Angaben eines Grundes verlangen. Jedes Mitglied soll an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst anwesend sind. Jedes Einsatzmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Niederschrift der Jahreshauptversammlung ist dem Bürgermeister über den Stadtwehrleiter zuzuleiten.

(6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden die Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist. Als Ladungsfrist genügt dann eine Woche.

(7) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr entscheidet über die Gliederung der Ortsfeuerwehr.

§ 10

Aufgaben der Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren

Der Wehrleitung obliegen folgende Aufgaben:

- Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- Zuarbeit zur Haushaltsplanung für die Ortsfeuerwehr,
- Kontrolle der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände,
- Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren und sonstigen Sicherheitsbestimmungen
- Mitwirkung bei der Erstellung einer örtlichen Alarm- und Ausrückeordnung,
- Planung und Durchführung von Schulungen der Mitglieder der Ortsfeuerwehren nach geltenden Feuerwehrdienstvorschriften
- Entsendung von Feuerwehrangehörigen zu Lehrgängen im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter.
- Planung und Durchführung von Übungen auf Ortsebene.

§ 11

Mitglieder im Einsatzdienst

(1) Geeignete Bewerber über 16 Jahre können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen werden. Sie dürfen erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres am operativen Einsatz teilnehmen. Die Aufnahme und die Mitgliedschaft in die Freiwillige Feuerwehr regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Aufnahmegesuche sind an den Ortswehrleiter zu richten. Die Kosten für die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung eines Aufnahmegesuches, wie z. B. ärztliches Gesundheitszeugnis, Auskunft aus dem Bundeszentralregister, trägt die Hansestadt Gardelegen.

(3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

(4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von 6 Monaten verpflichtet.

(5) Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, können als Mitglieder ohne Probezeit übernommen werden, wenn sie der Jugendabteilung mindestens ein Jahr angehört haben.

§ 12

Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

(1) Mitglieder treten in die Altersabteilung über, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sie können auf Antrag oder auf Beschluss der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Personen, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr in der Hansestadt Gardelegen erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernannt werden.

(4) Jedes Ehrenmitglied erhält eine Urkunde. Der Bürgermeister, der Stadtwehrleiter und der Ortswehrleiter unterzeichnen die Urkunden für Ehrenmitglieder.

§ 13

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

(1) Geeignete Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendfeuerwehr gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

§ 14

Kinderfeuerwehr

- (1) Die Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind gerichtet auf:
- a) spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
 - b) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

- (2) Die Mitarbeit in der Kinderfeuerwehr ist:
- a) mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und
 - b) im Alter von 4 bis 10 Jahren möglich.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch:
- a) Übertritt in die Jugendfeuerwehr
 - b) Austritt auf eigenen Wunsch
 - c) Ausschluss
 - d) wenn gesundheitliche Bedenken gegen die Geeignetheit bestehen.

§ 15

Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Entschädigung wird nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen gewährt.

(2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die vom Ortswehrleiter im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Hansestadt Gardelegen überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Hansestadt Gardelegen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienst- und Einsatzbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden über den zuständigen Ortswehrleiter und den Sicherheitsbeauftragten dem Bürgermeister zu melden; dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über den Ortswehrleiter unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen. Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei der Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Stadt kurzfristig, längstens 4 Wochen nach schriftlicher Antragstellung bei der Stadt, zu ersetzen.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet gemäß der Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA sowie der Laufbahnverordnung Freiwilliger Feuerwehren LSA. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung darüber hinaus mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.

- a) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt
- b) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- c) mit der Vollendung des 10. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Ortswehrleiter gegenüber vorher schriftlich abzugeben.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Vorschlag der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr der Träger des Brandschutzes nach gesetzlichen Bestimmungen und der gültigen Laufbahnverordnung Freiwilliger Feuerwehren.

(4) Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter dem

Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

(5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats vom Tage des Ausspruches oder der Zustimmung der Maßnahme an, der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich beim Bürgermeister einzulegen und zu begründen. Der Bürgermeister entscheidet abschließend.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb zwei Wochen Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei dem Ortswehrleiter abzugeben. Der Empfang der zurückgegebenen Gegenstände ist zu bestätigen. Außerdem ist dem ausscheidenden Mitglied eine vom Ortswehrleiter ausgefertigte Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad auszuhändigen.

(7) Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für die Freiwillige Feuerwehr des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 17

Kosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren in Bezug auf den Einsatz von Personal und Material der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen werden in der „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen (Feuerwehr-Gebührensatzung)“ geregelt.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 19

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Satzungen der Freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen außer Kraft.

Gardelegen, den 09.07.2013

gez. Konrad Fuchs
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage der §§ 44 und 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt – Gesetz in der z.Zt. geltenden Fassung – hat die Stadt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 3. Juni 2013 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	8.813.200 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.807.300 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.485.700 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.509.300 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.647.500 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.417.500 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	920.000 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	290.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 920.000 EURO festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 1.249.600 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 3.300.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	310 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbsteuer	350 v.H.

Davon abweichend werden auf der Grundlage der Gebietsänderungsverträge folgende Hebesätze festgesetzt:

1. für den Gemeindeteil Binde

Grundsteuer A	200 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	300 v.H.

2. für den Gemeindeteil Höwisch

Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	300 v.H.

3. für den Gemeindeteil Kaulitz

Grundsteuer A	230 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	200 v.H.

4. für den Gemeindeteil Kerkau

Grundsteuer A	270 v.H.
Grundsteuer B	340 v.H.
Gewerbsteuer	330 v.H.

5. für den Gemeindeteil Kläden

Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	330 v.H.
Gewerbsteuer	350 v.H.

6. für den Gemeindeteil Kleinau

Grundsteuer A	200 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	310 v.H.

7. für den Gemeindeteil Leppin

Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	330 v.H.
Gewerbsteuer	400 v.H.

8. für den Gemeindeteil Neulingen

Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	300 v.H.

9. für den Gemeindeteil Sanne- Kerkuhn

Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbsteuer	400 v.H.

10. für den Gemeindeteil Schrampe

Grundsteuer A	280 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbsteuer	340 v.H.

11. für den Gemeindeteil Thielbeer

Grundsteuer A	200 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	300 v.H.

12. für den Gemeindeteil Ziemendorf

Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbsteuer	350 v.H.

Arendsee, 05.07.2013

gez. Norman Klebe
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) öffentlich bekannt gemacht. Die hinsichtlich der Kreditaufnahme erforderliche Genehmigung nach § 100 Abs.2 GO LSA ist durch den Altmarkkreis Salzwedel am 04.07.2013 unter dem Aktenzeichen 72.0.6.-

1520.030 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs.2 GO LSA zur Einsichtnahme in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee, Zimmer 16, vom 25.07. bis einschließlich 08.08.2013 während der Dienststunden öffentlich aus.

Arendsee, 05.07.2013

gez. Norman Klebe
Bürgermeister

Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.2.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. S. 68) i. V.m. § 56 der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 78 ff Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) sowie der §§ 5, 6 ff Kommunalabgabengesetz LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel in ihrer Sitzung am 13.06.2013 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im folgenden VKWA Salzwedel genannt - betreibt zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers eine Abwasserbeseitigungsanlage als öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen).

(3) Art, Umfang und Lage der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der VKWA im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder Berechtigte verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Die nachstehend aufgeführten Begriffsbestimmungen gelten für diese Satzung, die „Allgemeinen Bedingungen zur Abwassereinleitung in Entsorgungssysteme des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel“ sowie die „Allgemeinen Tarife des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“:

Abwasserbeseitigung:

umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen bzw. abflußlosen Gruben gesammelten anfallenden Schlammes bzw. Abwassers.

Abwasser:

ist das durch häuslichen, gewerblich-industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (sog. Schmutzwasser) Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation gelangte Wasser.

Abflussflächen:

sind bebaute und befestigte Flächen (einschließlich Betondecken, bituminöser Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge), von denen Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.

Öffentliche Kanalisation:

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle, Regenwasserkanäle sowie Bürgermeisterkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe, die durch den VKWA betrieben werden.

Schmutzwasserkanäle:

dienen ausschließlich der Aufnahme sowie Ableitung von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle:

dienen zur Aufnahme sowie zur Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Regenwasserkanäle:

dienen ausschließlich der Aufnahme sowie Ableitung von Niederschlagswasser oder Oberflächen- und Grundwasser.

Bürgermeisterkanäle:

dienen zur Aufnahme sowie zur Ableitung von behandeltem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer.

Grundleitungen:

sind liegend im Gebäude angeordnete Leitungen, die das Abwasser aus den Falleitungen dem gebäudeverlegten Abwasserkanal zuführen.

Grundstücksleitungen:

sind Leitungen auf den privaten Grundstücken der Anschlussnehmer, die das Abwasser den Anschlusskanälen oder direkt den öffentlichen Abwasserkanälen zuführen.

Grundstücksentwässerungsanlagen:

sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sind.

Grundstücksanschluss (= Hausanschluss):

ist der Anschlusskanal, der die Grundstücksentwässerungsanlage mit der Abzweigstelle der öffentlichen Abwasserkanäle verbindet.

Anschlusskanal:

ist der Kanal, der an der Abzweigstelle der öffentlichen Abwasserkanäle beginnt und vor dem Kontrollschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers (bei Nichtvorhandensein eines solchen Schachtes an der Grundstücksgrenze) endet.

Öffentliche Abwasserkanäle:

sind Mischwasserkanäle oder Schmutzwasserkanäle und dienen zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

Kontrollschächte:

sind in Abwasserleitungen eingebaute Schächte zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten.

Vorbehandlungsanlagen:

sind Anlagen zur Abwasserbehandlung vor Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

Wirtschaftliche Einheit:

ist eine bauliche Einheit innerhalb eines Gebäudes, die einem einheitlichen Zweck dient (insbesondere Wohnungen, Handels- und Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentlichen Zwecken dienende Anlagen etc).Wohnungen in diesem Sinne sind Räume, die jeweils von einer Familie oder einzelnen Personen einheitlich zu Wohnzwecken genutzt werden können und zu diesem Zweck mit Wasser versorgt werden (auch jedes einzelne Appartement in einem und demselben Gebäude sowie Einlieger- und Ferienwohnungen, unabhängig von dem Rechtsgrund für die Wohnungsnutzung); dies gilt auch für einzelne Räume, die in diesem Sinne selbständig genutzt werden können.

Leitungsgrundstück:

ist das jeweilige Grundstück im öffentlichen Bereich, in dem der öffentliche Abwasserkanal verlegt ist.

Anschlussnehmer:

sind alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Inhaber eines dinglichen Rechts, die ihr Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten.

Abwassereinleiter:

sind neben Anschlussnehmern alle zur Ableitung von den auf dem Grundstück anfallenden Abwässern Berechtigten und Verpflichteten, sowie alle Personen, die den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich Abwasser zuführen.

Abwasserfracht:

ist das Produkt aus der Konzentration von Abwasserinhaltsstoffen und Abwassermenge je Zeiteinheit.

(2) Zentrale (öffentliche) Abwasserbeseitigungsanlagen sind sämtliche Anlagen des öffentlichen Entwässerungsnetzes einschließlich aller technischen Einrichtungen, die durch den VKWA betrieben werden, wie insbesondere

- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das gesamte Leitungsnetz mit den getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder die gemeinsame Leitung für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Bürgermeisterkanäle, Anschlußkanäle, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken;
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des VKWA stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der VKWA bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt;

Kein Bestandteil der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des VKWA Salzwedel ist:

- a) Bauwerks- und Bauflächenleitungen,
- b) getrennte Leitungen und Anlagen für Niederschlagswasser.
- c) Ablaufleitungen von Kleinkläranlagen, die über einen gemeinsamen, ausschließlich im nichtöffentlichen Bereich verlaufenden Kanal behandeltes Schmutzwasser direkt in ein Gewässer ableiten.

(3) Dezentrale (öffentliche) Abwasserbeseitigungsanlagen sind sämtliche nicht leitungsgebundene Einrichtungen, die der Abfuhr und Behandlung von Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie aus abflußlosen Gruben dienen.

§ 4

Öffentlichkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen

(1) Die Öffentlichkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen endet an der Einleitungsstelle. Die Einleitungsstellen sind:

- a) bei Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße
 - der Kontrollschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, der grundsätzlich nicht weiter als 1 Meter vom Schnittpunkt des Anschlusskanals oder der Grundstückseinführung mit der Grundstücksgrenze entfernt sein darf,
 - die dem Abwasserkanal zunächstliegende Grundstücksgrenze, wenn kein Kontrollschacht vorhanden ist,
 - bei mehreren hintereinanderliegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischenliegende Grundstücke an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind,
- b) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straßen die Einbindungsstelle der Grundstückseinführung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinanderliegenden Grundstücken die Einbindungsstelle der gemeinsamen Grundstückseinführung in den Anschlusskanal.

(2) Bei Gebäuden, die nicht auf besonders abgegrenzten Grundstücken errichtet sind, endet die Öffentlichkeit der Abwasserbeseitigungsanlage

- a) an der Außenkante des Gebäudes,
- b) bei gebäudeverlegten Abwasserkanälen zur Ableitung des Abwassers an der Außenkante des ersten Gebäudes,
- d) am Kontrollschacht.

(3) Straßengullys und deren Anschlussleitungen gehören nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im Sinne dieser Satzung. Unberührt davon bleiben eventuell gesondert getroffene Vereinbarungen.

§ 5

Art der Versorgung, Vertragsbedingungen

(1) Der VKWA führt die Abwasserbeseitigung auf Grundlage eines privatrechtlichen Abwasseranlassungsvertrages durch.

(2) Die Abwasserbeseitigung und die Durchführung sonstiger Leistungen erfolgen auf der Grundlage

- a) dieser Satzung;
- b) der Vertragsbedingungen für die Abwasserbeseitigung von Tarifkunden im Verbandsgebiet des VKWA (Vertragsbedingungen).

(3) Die Vertragsbedingungen bestehen aus:

- a) den Allgemeinen Bedingungen zur Abwasseranlassung in Entsorgungssysteme des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im folgenden ABA genannt -;
- b) den Allgemeinen Tarifen des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht (Schmutzwasser)

(1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des VKWA gelegenen Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu verlangen.

(2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks hat der jeweilige Eigentümer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Abwasserkanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Abwasserkanal erschlossen werden, bestimmt der VKWA.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht (Schmutzwasser)

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist insbesondere dann anzunehmen, sobald ein Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung eines Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach § 7 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist; sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage, kann der VKWA den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den VKWA. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des VKWA alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten.

(6) Der VKWA kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in Form eines Bescheides anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Anordnung vorzunehmen.

(7) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches anfallendes Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung entsprechend den ABA gilt - der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsrecht (Schmutzwasser)

(1) Der Grundstückseigentümer wird auf Antrag ganz oder teilweise von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem VKWA einzureichen. Voraussetzung für eine etwaige Befreiung des Grundstückseigentümers ist weiterhin, daß der VKWA seinerseits von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wird.

§ 9

Kein Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser

(1) Grundsätzlich besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser.

(2) Unverschmutztes Niederschlagswasser ist bei Vorhandensein entsprechender Bedingungen am Entstehungsort zu versickern und/oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Ist dies nicht möglich, kann der VKWA bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anbieten. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss binnen 3 Monaten nach der Erklärung des VKWA über die Ausübung der Anschlussmöglichkeiten vorzunehmen.

(3) Die Ableitung von verschmutztem Niederschlagswasser ist nach behördlicher Entscheidung durch die Untere Wasserbehörde entweder direkt in ein Gewässer oder in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA vorzunehmen.

§ 10

Entwässerungsgenehmigung

(1) Der VKWA erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung und den ABA eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Abwasser in diese Anlage (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse sowie des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der VKWA entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die insoweit anfallenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

(5) Der VKWA kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der VKWA kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine einmalige oder regelmäßige Überwachung festsetzen.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der VKWA sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung beinhaltet grundsätzlich, bis wann die Anlagen spätestens betriebsfertig hergestellt sein müssen.

(9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen wird, oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 11

Entwässerungsantrag

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, jede Änderung des Anschlusskanals und des Kontrollschachts, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung oder Beseitigung (Stillelegung) der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Kleinkläranlagen sowie den jeweiligen Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beim VKWA zu beantragen. Der Anschlussnehmer kann sich in begründeten Ausnahmefällen bei der Stellung dieses Antrags durch einen Dritten vertreten lassen, sofern der Dritte eine entsprechende Bevollmächtigung nachweist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen,
- b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit sämtlichen auf ihm befindlichen oder zu errichtenden Gebäuden mit Angabe der Grundstücksgrenzen sowie der bereits verlegten Anschlussleitungen,
- c) ein Grundbuchauszug, aus dem sich die derzeitige Eigentümerstellung oder die derzeitige dingliche Berechtigung des Anschlussnehmers ergibt,
- d) Grundrisse der zu entwässernden Gebäude im Maßstab 1 : 100, in denen die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die

Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen,

- e) Schnittplan der zu entwässernden Gebäude im Maßstab 1 : 100, in dem Schnittplan müssen die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur öffentlichen Kanalisation sowie die Stelle der Einbindung der Anschlussleitung in die öffentliche Kanalisation enthalten sein,
- f) Beschreibung von etwaigen Gewerbebetrieben auf dem Grundstück mit Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Abwasservorbehandlung,
- g) Nachweis über ggf. nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitete Abwassermengen,
- h) Benennung des Einrichters (Bauunternehmer, Installateur), durch den die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Abwasservorbehandlungsanlagen usw. ausgeführt werden sollen, es muss ein Nachweis eingereicht werden, dass der Einrichter im Installateurverzeichnis eingetragen ist.

Der VKWA kann im Einzelfall auf bestimmte Unterlagen und Angaben verzichten.

(3) Anschlussnehmer, deren Abwasser mit gefährlichen Stoffen belastet ist oder sein kann, haben dem Antrag auf Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen den Erlaubnisbescheid der zuständigen Wasserbehörde beizufügen. Abwasser mit gefährlichen Stoffen ist Abwasser, das aus den in der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlagen des Abwasserabgabengesetzes“ genannten Bereichen stammt.

(4) Der VKWA kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält.

(5) Antrag und Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und von mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und dreifach einzureichen. Sofern Dritte im Auftrag des Anschlussnehmers handeln, haben sie zudem ihre Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

(6) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages schriftlich mitgeteilt.

(7) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

§ 12

Anschluss- und Einleitungsbedingungen

(1) Alle weiteren technischen Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind in den ABA des VKWA geregelt.

(2) Für Abwassereinleitungen gewerblicher Art findet die Indirekteinleiterverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dürfen nur von Beauftragten des VKWA oder mit Zustimmung des VKWA betreten werden. Eingriffe an dieser Anlage durch unbefugte Personen sind unzulässig.

§ 14

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 7), so hat der Grundstückseigentümer dies dem VKWA mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so ist der VKWA hiervon sofort nach Bekanntwerden der maßgeblichen Umstände zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal dem VKWA sofort nach Bekanntwerden der maßgeblichen Umstände mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Grundstückseigentums hat der bisherige Grundstückseigentümer diese Rechtsänderung unverzüglich dem VKWA schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der Grundstückserwerber verpflichtet.

(5) Wenn sich Art und Menge des Abwassers erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem VKWA mitzuteilen.

(6) Jede Veränderung der Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem jeweiligen Grundstück ist dem VKWA unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung, satzungswidriges Handeln oder Nichteinhaltung der ABA des VKWA entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn - entgegen den Bestimmungen dieser Satzung - schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den VKWA von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für sämtliche Schäden und Nachteile, die dem VKWA durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder nicht sachgemäßes Bedienen entstanden sind.

(3) Wer durch die Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat dem VKWA den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze);
- b) Betriebsstörungen (z.B. Ausfall eines Pumpwerks);
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses (z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung des Abwasserkanals);
- d) zeitweilige Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder der Ausführung von Anschlussarbeiten)

hat der Grundstückseigentümer nur dann einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn die eingetretenen Schäden vom VKWA schuldhaft verursacht worden sind.

(6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung durch den VKWA oder dessen Beauftragten erst verspätet durchgeführt werden kann, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 16

Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Abnahme, Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der VKWA den entsprechenden Anschluss nach Maßgabe der §§ 10 und 11. Die Kosten für die Schließung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 17

Anordnung im Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der VKWA ist im Rahmen seines Verbandszwecks zur Vollstreckung befugt. Er kann daher zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in ihren jeweils geltenden Fassungen durch den VKWA ein Zwangsgeld bis zu Euro 250.000,- angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingende Handlung kann durch den VKWA nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden durch den VKWA im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in ihrer jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 4 und 6 dieser Satzung sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anschließen lässt;
2. § 7 Abs. 7 dieser Satzung das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einleitet;
3. dem nach § 10 dieser Satzung genehmigten Entwässerungsantrag die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
4. § 11 Abs. 1 dieser Satzung die Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. §§ 10, 11 dieser Satzung ungenehmigt Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA einleitet;
6. § 13 dieser Satzung unbefugt die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstigen Maßnahmen an ihr vornimmt;
7. § 14 dieser Satzung seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
8. § 5 Abs. 3 der ABA Abwasser in hierfür nicht vorgesehene bzw. ausgelegte Abwasserkanäle einleitet;
9. § 5 Abs. 4 bis 7 der ABA Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
10. § 6 Abs. 1 a) der ABA unzutreffende Angaben zur Festsetzung der Pauschalrichtwerte im Rahmen der Ermittlung des Frischwasserverbrauchs macht;
11. § 11 Abs. 1 und Abs. 5 der ABA die Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Gräben vor der Abnahme verfüllt;
12. § 12 der ABA den Beauftragten des VKWA nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
13. § 15 Abs. 1, 2 und 5 der ABA die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß errichtet und betreibt;
14. § 15 Abs. 6, 7 und 8 der ABA die Entschlammung der Kleinkläranlage behindert oder die Anzeige und Beauftragung der Entschlammung unterlässt.
15. § 15 Abs. 4 der ABA die Anzeige der notwendigen Entleerung der abflusslosen Sammelgrube unterlässt.
16. § 15 Abs. 10 der ABA die festgelegten Einleitungswerte überschreitet.
17. § 15 Abs. 12 der ABA den Auflagen zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden nicht rechtzeitig nachkommt.
18. § 15 Abs. 5 der ABA die geforderten Anzeigen oder die Übermittlung der Wartungsprotokolle oder das Führen eines Betriebstagebuches unterlässt.
19. § 16 Abs. 2 der ABA nicht alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 2.500,- belegt werden.

§ 19

Entgelte und Verwaltungskosten

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der in dieser Satzung genannten öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird entsprechend den „Allgemeinen Tarifen des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung die Erstattung der Kosten in Form von privatrechtlichen Entgelten gefordert.

(2) Für Verwaltungshandlungen des VKWA werden Verwaltungsgebühren auf Grundlage einer entsprechenden Satzung erhoben.

§ 20

Übergangsregelung

(1) Mit Erteilung einer Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung und der ABA erfolgt ist, ist zugleich ein Abwassereinleitungsvertrag zustande gekommen. Auf diese Verträge finden diese Satzung und die ABA des VKWA in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

(3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 11 dieser Satzung, spätestens 4 Monate nach ihrem Inkrafttreten, einzureichen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Abwasserbeseitigungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung des VKWA i.d.F. vom 25.06.1998 außer Kraft.

Salzwedel, den 13.06.2013

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Die Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung wurde am 13.06.2013 durch die Versammlung des VKWA Salzwedel mit Beschluss 02/13 beschlossen.

Verband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Allgemeine Bedingungen

zur Abwassereinleitung in Entsorgungssysteme des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (ABA) In der Fassung vom 13.06.2013.

I. Allgemeine Bedingungen für den Abwassereinleitungsvertrag

§ 1

Allgemeines

(1) Der Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im folgenden VKWA genannt - hat die Aufgabe, in seinem Verantwortungsbereich das anfallende Abwasser abzuleiten und zu behandeln.

(2) Der VKWA führt die Abwasserbeseitigung aufgrund eines privatrechtlichen Abwassereinleitungsvertrages durch. Bestandteile dieses Vertrages sind die nachstehenden „Allgemeinen Bedingungen zur Abwassereinleitung in Entsorgungssysteme des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im folgenden ABA genannt - sowie die Entgeltbestimmung „Allgemeine Tarife des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Vertragspartner

(1) Der VKWA schließt den Abwassereinleitungsvertrag mit dem Anschlussnehmer ab.

(2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers als Anschlussnehmer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwassereinleitungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwassereinleitungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem VKWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem VKWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des VKWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(3) Die Regelung des Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum bzw. Miteigentum nach Bruchteilen).

(4) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er dem VKWA einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(5) In den Fällen der Absätze 2 - 4 ist der Anschlussnehmer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem VKWA unverzüglich anzuzeigen.

(6) Tritt anstelle des VKWA eine andere Körperschaft oder ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwassereinleitungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 3

Abwassereinleitungsverträge

(1) Der Abwassereinleitungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Genehmigung des Antrages des Anschlussnehmers nach den §§ 10, 11 der Abwasserbeseitigungssatzung des VKWA zustande. Der Antrag gilt dabei als Vertragsangebot und die Genehmigung als Vertragsannahme.

(2) Der Abwassereinleitungsvertrag kommt auch durch die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zustande. Der Kunde ist verpflichtet, die tatsächliche Inanspruchnahme dem VKWA unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Tarifen des VKWA.

(3) Abwassereinleitungsverträge gelten in der Regel unbefristet.

(4) Kunden, deren Abwassermenge bzw. -beschaffenheit die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage wesentlich beeinflussen und nicht häuslichem Abwasser im Sinne der ABA des VKWA entsprechen, sind verpflichtet, mit dem VKWA einen Abwassereinleitungsvertrag als Sondervertragskunde abzuschließen.

(5) Wesentlicher Inhalt der Abwassereinleitungsverträge mit Sondervertragskunden sind je Einleitungsstelle:

- die Abwasserhöchstmengen
 - Kubikmeter je Monat - m³/M.
 - Kubikmeter je Tag - m³/d
 - Kubikmeter je Stunde - m³/h
- mittlere Abwassermenge je Tag - m³/d
- Angaben über vorhandene Eigenwasserversorgungsanlagen
- Festlegungen über Abwasservorbehandlungsanlagen
- Probeentnahmestellen
- Übergabeschächte, Einleitungsstellen
- Messschächte
- Maximalwerte für die wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe, die Abwasserfracht und deren zeitliche Verteilung
- Art der Wasserschadstoffe und/oder gefährlichen Stoffe, die im Abwasser verbleiben und die in der Produktion Verwendung finden
- Art der Wertstoffrückgewinnung.

§ 4

Kündigung

Der Anschlussnehmer ist nach Veräußerung seines Grundstücks und Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch berechtigt, den Abwassereinleitungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Zugleich ist der neue Eigentümer mitzuteilen.

§ 5

Einleitungsbedingungen für Abwasser

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die nachfolgend geregelten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der „Indirekteinleiterverordnung“ des Landes Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung des VKWA, sofern sie niedrigere Grenzwerte als die in diesen ABA vorgesehenen Grenzwerte enthält.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Sofern lediglich ein Schmutzwasserkanal verlegt ist, darf in diesen Kanal ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabseparierung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinerter Form nicht eingebracht werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Schmutzwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.
- Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Absatzes 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I, S. 2905, ber. BGBl. I 1977, S. 184, S. 269; geändert durch VO vom 08. Januar 1987, BGBl. I, S. 114) - insbesondere § 46 Absatz 3 - entspricht.

(6) Abwässer, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser), dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
c) absetzbare Stoffe:	
Begrenzung nur, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlich ist:	1 - 10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit
Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrige Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) DIN 1999 (Teil 1 - 6 beachten)	50 mg/l
b) gesamt (DIN 38409 Teil 18)	100 mg/l
c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen	
a) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
b) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.	
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (As)	0,5 mg/l
c) Barium (Ba)	5 mg/l
d) Blei (Pb)	1 mg/l
e) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
f) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l
g) Chrom (Cr)	1 mg/l
h) Cobalt (Co)	2 mg/l
i) Kupfer (Cu)	1 mg/l
j) Nickel (Ni)	1 mg/l
k) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
l) Selen (Se)	2 mg/l
m) Silber (Ag)	1 mg/l
n) Zinn (Sn)	5 mg/l
o) Zink (Zn)	5 mg/l
7. Anorganische Stoffe (gelöst)	
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	100 mg/l größer als 5000 EW 200 mg/l kleiner als 5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Fluorid	50 mg/l
f) Sulfat	600 mg/l
g) Sulfid	2 mg/l
h) Phosphatverbindungen	15 mg/l
8. Weitere organische Stoffe	
a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C6H5OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm4.
9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)", 17. Lieferung, 1986	100 mg/l
Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festge-	

setzt. Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder anderem nichthäuslichen Abwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden, im Abstand von nicht weniger als 2 Min. entnommen, gemischt werden. Diese qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin in den jeweils gültigen Fassungen auszuführen.

(7) Niedrigere als die in Abs. 6 aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung dieser niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils geltenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

(9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

(10) Der VKWA kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

(11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Absätze 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist der VKWA berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbständige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(12) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

(13) Anschlussnehmer, die gewerbliches, industrielles oder ähnliches nicht häusliches Abwasser einleiten, sind verpflichtet, es im Rahmen ihrer Eigenüberwachungspflicht entsprechend den in der Einleitungsgenehmigung festgelegten zeitlichen Intervallen untersuchen zu lassen. Der VKWA kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten automatische Messeinrichtungen und Probeentnahmeggeräte einbaut und/oder ordnungsgemäß betreibt. Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchung der Proben werden auf Kosten des Anschlussnehmers durchgeführt.

(14) Ändern sich Art, Menge und Verschmutzungsgrad der Abwässer, hat der Anschlussnehmer den VKWA hiervon unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

(15) Der VKWA kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Menge oder Art versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(16) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme und Reinigung von erhöhten Abwassermengen oder Abwasserinhaltsstoffen nicht aus, behält sich der VKWA vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die zusätzlichen Kosten für die Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu übernehmen.

§ 6

Ermittlung der Abwassermenge

(1) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Frischwassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(2) Die Wassermengen nach Abs. 1, Buchst. b), hat der Kunde dem VKWA für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von 1 Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Kunde auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der VKWA auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der VKWA ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangte Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann, oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Wassermenge vom VKWA unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Kunden geschätzt.

(4) Der VKWA kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem VKWA.

(5) Die Schätzungen der Frischwassermenge werden gem. Anlage 1 vorgenommen, die Bestandteil der ABA ist.

(6) Die Ermittlung der Einleitungsmenge Niederschlagswasser erfolgt gem. Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil der ABA ist.

§ 7 Absetzungen

(1) Wassermengen, die im Abrechnungsjahr nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurden, werden auf vorherigen Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Zur Absetzung dieser Wassermengen sind geeignete Messeinrichtungen (z.B. geeichte Wasserzähler) erforderlich.

(2) Die Nachweispflicht für nicht eingeleitete Wassermengen obliegt dem Kunden. Die von ihm zum Nachweis dieser Wassermengen verwendeten Messeinrichtungen bedürfen der Genehmigung des VKWA. Zur Erteilung dieser Genehmigung bedarf es einer entsprechenden Antragstellung des Kunden.

(3) Wassermengen die aufgrund von Schäden an der Trinkwasser-Installation (z.B. Leitungsschäden) nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurden, sind unverzüglich nach Feststellung und vor der abschließenden Instandsetzung anzuzeigen und einer Überprüfung zugänglich zu machen. Auf Grundlage plausibler Nachweise zu nicht eingeleiteten Wassermengen kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Schadensfall ein Antrag auf Absetzung gestellt werden. Die Schätzungen über die eingeleiteten Wassermengen werden gemäß Anlage 1 vorgenommen, die Bestandteil der ABA ist. In Zweifelsfällen kann der VKWA als Nachweis Gutachten auf Kosten des Antragstellers anfordern.

II. Baukostenzuschuss, Hausanschluss

§ 8 Baukostenzuschuss

(1) Der VKWA ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem jeweiligen Grundstück. Ein weiterer Baukostenzuschuss ist zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten an diese Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

(2) Der Baukostenzuschuss und die in § 9 Abs. 6 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

(3) Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus den „Allgemeinen Tarifen des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach § 9 fällig.

(5) Der VKWA kann für den Baukostenzuschuss angemessene Vorauszahlungen verlangen.

§ 9 Hausanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Hausanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage haben.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom VKWA bestimmt.

(3) Der VKWA kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Hausanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(4) Ergeben sich bei der Herstellung des Hausanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die zu einer Abweichung von der nach § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung des VKWA erteilten Entwässerungsgenehmigung führen, so hat der Anschlussnehmer die für die erforderliche Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Kosten zu tragen.

(5) Der VKWA stellt den für den Hausanschluss erforderlichen Anschlusskanal einschließlich des Kontrollschachtes/-kastens her. Auch die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Anschlusskanals erfolgt durch den VKWA. Der Anschlusskanal darf nicht mit Bauwerken überbaut werden. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(6) Der VKWA ist berechtigt, sich vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Hausanschlusses erstatten zu lassen. Die Kosten für diese Maßnahmen können pauschal berechnet werden und ergeben sich aus den „Allgemeinen Tarifen des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(7) Vor Beginn der Arbeiten kann der VKWA vom Anschlussnehmer die Zahlung einer angemessenen Vorauszahlung verlangen.

(8) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des VKWA die schriftliche Bevollmächtigung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(9) Die Kosten für die in Abs. 6 genannten Maßnahmen werden mit Abschluss der entsprechenden Bautätigkeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers fällig.

(10) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen stehen die Hausanschlüsse im Eigentum des VKWA.

III. Allgemeine Bedingungen für die Grundstücksentwässerungsanlage

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Anschlussnehmer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage endet vor dem Kontrollschacht des Hausanschlusses. Bei gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Anschlussnehmern kann der VKWA fordern, zusätzlich zum Kontrollschacht einen Messschacht zu errichten. Dieser kann auch an Stelle des Kontrollschachtes stehen.

(3) Besteht zum öffentlichen Abwasserkanal kein oder kein ausreichendes natürliches Gefälle, kann der VKWA vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten den Bau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

(4) Sofern mit dem Grundstück Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten oder zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf sachgerecht entleert werden. Der VKWA kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten an dieser Anlage dürfen nur durch fachlich geeignete und vom VKWA anerkannte Firmen ausgeführt werden. Der VKWA kann auf begründeten Antrag im Einzelfall die Durchführung der Arbeiten dem Anschlussnehmer selbst überlassen, wenn dieser aufgrund seines Berufes oder seiner sonstigen Qualifikation die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bauausführung bietet. Diese Eignung ist im Antrag des Anschlussnehmers nachzuweisen.

§ 11 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie anderer genehmigungspflichtiger Anlagen ist dem VKWA durch den Anschlussnehmer unverzüglich mitzuteilen, damit der VKWA diese überprüfen kann. Bei der Prüfung müssen sämtliche Anlagenteile zugänglich sein.

(2) Der Anschlussnehmer hat Beginn und Ende der Arbeiten zur Unterhaltung sowie zur Beseitigung von Störungen an seiner Grundstücksentwässerungsanlage gegenüber dem VKWA umgehend schriftlich anzuzeigen.

(3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem VKWA zur Nachprüfung anzuzeigen.

(4) Prüfungen durch den VKWA erfolgen innerhalb von 3 Werktagen.

(5) Der VKWA kann die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage von seiner Zustimmung abhängig machen.

(6) Die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den VKWA nach Absatz 1 und deren Genehmigung nach § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung des VKWA befreien den Anschlussnehmer, den ausführenden Unternehmer und den Projektanten nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige sowie fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage und lösen im Schadensfall keinerlei Regressansprüche gegenüber dem VKWA aus.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, Zutrittsrecht

(1) Der VKWA ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für Hausanschlüsse sowie für Mess- und Kontrollschächte. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des VKWA, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksanschlüsse, Messschächte, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Vorbehandlungen regelmäßig zu kontrollieren und festgestellte Störungen dem VKWA unverzüglich anzuzeigen und zu beseitigen.

(3) Der VKWA kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, durch den Störungen anderer Anschlussnehmer und Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ausgeschlossen werden.

(4) Die sich aus den Absätzen 1 - 3 für den Anschlussnehmer ergebenden Pflichten gelten auch für die übrigen Abwassereinleiter.

§ 13 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

(2) Sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen sind, wenn sie den Bestimmungen des § 10 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen ist.

(3) Die Durchführung und Finanzierung der Außerbetriebsetzung erfolgt durch den Anschlussnehmer.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau obliegt dem Anschlussnehmer. Für Schäden durch Rückstau haftet der VKWA nicht.

(2) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw., müs-

sen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

IV. Besondere Bedingungen für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen

§ 15

Bau und Betrieb

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen in Form von abflusslosen Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 zu errichten und zu betreiben. Abflusslose Sammelgruben sind wasserdicht und einem Fassungsvermögen von mindestens 6 m³ herzustellen. Der Nachweis der Dichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube muss beim Bau sowie nach Ablauf der Normativen Nutzungsdauer, erstmals nach 15 Jahren, im Rhythmus von 5 Jahren erbracht werden. Das Protokoll der Dichtigkeitsprüfung ist dem VKWA Salzwedel unaufgefordert vorzulegen.

(2) Der Standort der abflusslosen Sammelgruben ist vor Baubeginn mit dem VKWA Salzwedel abzustimmen und zu genehmigen. Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die abflusslose Sammelgrube ohne weiteres entleert werden kann.

(3) In die abflusslose Sammelgrube dürfen die in § 5 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet und die in § 5 Abs. 6 festgelegten Einleitungswerte nicht überschritten werden.

(4) Abflusslose Sammelgruben werden vom VKWA Salzwedel oder dessen Beauftragten bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – die Notwendigkeit einer Entleerung der abflusslosen Sammelgrube anzuzeigen. Dem VKWA Salzwedel oder den von ihm Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu gewähren.

(5) Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN EN 12566-3 zu errichten und zu betreiben. Kleinkläranlagen, welche in ein Gewässer ableiten, bedürfen vor der Errichtung einer wasserrechtlichen Gestattung. Kleinkläranlagen, welche in einen öffentlichen Kanal einleiten, bedürfen der Genehmigung des VKWA Salzwedel als Betreiber der Kanalisation. Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist verpflichtet, dem VKWA Salzwedel die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie Betreiberwechsel und Stilllegung einer Kleinkläranlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Anlagenbetreibers, den Namen und die Anschrift des Grundstückseigentümers, die örtliche Lage der Kleinkläranlage mit Ort, Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur und Flurstück sowie das Behandlungsverfahren, die Nummer und das Datum der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage und das Datum und die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Gestattung zu enthalten. Die Protokolle der Wartung sind innerhalb eines Monats nach der Wartung dem VKWA Salzwedel zu übermitteln. Die Wartung hat durch einen Fachkundigen für die Wartung von Kleinkläranlagen zu erfolgen. Die Wartungsprotokolle können durch den mit der Wartung beauftragten Fachkundigen an den VKWA Salzwedel übermittelt werden. Der Nachweis der Fachkunde ist zusammen mit dem Wartungsprotokoll zu übermitteln. Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist verpflichtet, ein Betriebstagebuch zu führen.

(6) Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage ungehindert entschlammt werden kann. Für das Entsorgungsfahrzeug ist eine Zugänglichkeit bis 30 Tonnen Betriebslast zu sichern. Das Fahrzeug hält eine Schlauchlänge von 60 Metern vor. Für größere Entfernungen sind vom Eigentümer zusätzliche Schläuche, in Absprache mit dem VKWA Salzwedel, vorzuhalten oder zusätzliche Schlauchlängen gegen einen Bereitstellungspreis beim VKWA Salzwedel oder dessen Beauftragten abzufordern.

(7) Kleinkläranlagen werden vom VKWA Salzwedel oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der derzeit geltenden DIN 4261, entschlammt. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Schlammspiegelmessungen sichergestellt wird. Diese haben mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messung sind dem VKWA Salzwedel innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(8) Sollte im Ergebnis einer fachgerechten Schlammspiegelmessung eine Entschlammung der Kleinkläranlage notwendig sein, so hat der Betreiber der Kleinkläranlage die Entschlammung zu beauftragen. Der Betreiber ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – die Notwendigkeit einer Entschlammung der Kleinkläranlage anzuzeigen und einen Termin mit dem VKWA Salzwedel oder mit einem von ihm Beauftragten zu vereinbaren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Ausführung dieser Arbeiten zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Dem VKWA Salzwedel oder den von ihm Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu gewähren.

(9) Der VKWA Salzwedel oder dessen Beauftragter entsorgt Klärschlamm aus allen Kleinkläranlagen mit mechanischer Vorklärung (Ausfallgruben, Absetzgruben). Die Entsorgung sonstiger Klärschlämme (separierte Klärschlämme) hat im Rahmen der Wartung der Kleinkläranlage durch den Wartungsbetrieb zu erfolgen. Der Wartungsvertrag für die Kleinkläranlage und der Entsorgungsnachweis für den separierten Klärschlamm sind in diesen Fällen dem VKWA Salzwedel vorzulegen.

(10) In die Kleinkläranlage dürfen die in § 5 (4) aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet und die in § 5 (6) festgelegten Einleitungswerte nicht überschritten werden. Für die Einleitung von Abwässern aus Kleinkläranlagen in die öffentliche Kanalisation gelten zusätzlich folgende Einleitungswerte, welche nicht überschritten werden dürfen:

CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) 150 mg/l
BSB 5 (Biologischer Sauerstoffbedarf) 40 mg/l

Diese Anforderungen sind Mindestanforderungen. Aus Gewässerschutzgründen können strengere Anforderungen erforderlich sein.

(11) Für das Betreiben der Anschlussleitung an den öffentlichen Kanal ist ein Hauanschlussskontrollschacht notwendig. Das Setzen eines Hausanschlussskontrollschachtes erfolgt durch den VKWA Salzwedel oder dessen Beauftragten und wird dem Grundstückseigentümer entsprechend den zum Zeitpunkt der Realisierung gültigen Allgemeinen Tarifen des VKWA in Rechnung gestellt. Der Standort des Kontrollschachtes wird unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Grundstückseigentümers durch den VKWA Salzwedel festgelegt.

(12) Werden beim Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage Verstöße gegen das Wasserrecht, Mängel oder Schäden festgestellt, erteilt der VKWA Salzwedel Auflagen. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, den beanstandeten Mangel oder Schaden innerhalb der festgesetzten Frist zu beheben und dies dem VKWA Salzwedel anzuzeigen. Mängel oder Schäden an Anlagen, die nicht in einem angemessenen Zeitraum behoben wurden, zeigt der VKWA Salzwedel der zuständigen Wasserbehörde an.

§ 16

Überwachung

(1) Dem VKWA Salzwedel bzw. von ihm Beauftragten ist zur Prüfung, zur Sichtkontrolle oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu der abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage zu gewähren. Der VKWA Salzwedel bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen. Dem VKWA Salzwedel ist ungehindert Einsichtnahme in das Betriebstagebuch zu gewähren.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung dieser Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17

Ermittlung der Menge des zu entsorgenden Abwassers bzw. Fäkalschlammes

Für die Ermittlung der aus den abflusslosen Sammelgruben zu entsorgenden Menge des Abwassers gilt der Frischwassermaßstab. Insoweit finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 – 5 und § 7 dieser ABA entsprechende Anwendung. Für die Ermittlung der über die öffentliche Kanalisation direkt einem Gewässer zugeführten Abwassermenge aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen gilt der Frischwassermaßstab. Für die Ermittlung der Menge des aus Kleinkläranlagen zu entsorgenden Fäkalschlammes gilt die vor Ort aufgearbeitete oder entnommene Fäkalschlammmenge in m³. Mindestberechnungsmenge ist ein m³ Fäkalschlamm. Bruchteile werden auf halbe m³ gerundet.

V. Zahlungsbedingungen

§ 18

Abrechnung der Entwässerungsleistungen

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist vom Kunden ein Benutzungsentgelt zu zahlen. Dieses Entgelt setzt sich aus Grundpreis und Arbeitspreis zusammen. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus den „Allgemeinen Tarifen des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Entgelte für Schmutzwasser werden im Regelfall jährlich mit der Wasserrechnung abgerechnet, sie können nach Wahl des VKWA jedoch auch monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet werden. Für Sondervertragskunden gilt die monatliche Abrechnung. Die Abrechnung des Niederschlagswasserentgelts erfolgt im Regelfall jährlich.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Benutzungsentgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens 2 Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 19

Zahlung, Verzug

(1) Die zu entrichtenden Beträge sind entsprechend den auf der Rechnung ausgewiesenen Daten fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

(2) Einwendungen gegen Rechnungen sind binnen eines Monats zulässig; nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

(3) Für die Erhebung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten können die Forderungen durch monatliche Raten innerhalb eines Abrechnungsjahres auf Antrag gestundet werden. Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet.

(4) Bei der Berechnung einer Nachveranlagung, die aufgrund einer fehlenden Mitteilung des Kunden erforderlich wird, stellt der VKWA dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz in Rechnung. Es werden die vollen Monate seit Beginn der Maßnahmen zur baulichen oder gewerblichen Nutzung in Ansatz gebracht.

(5) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der VKWA

- für erste Mahnung	2,56 Euro
- für zweite Mahnung	5,11 Euro
- für Einzug durch Beauftragte	10,23 Euro

Zusätzlich hat der Kunde für den geschuldeten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu entrichten.

§ 20

Abschlagszahlungen

Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der VKWA für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

§ 21

Vorauszahlungen

(1) Der VKWA ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der VKWA Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 22

Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der VKWA in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der VKWA aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 23

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 24

Aufrechnung

Gegen Ansprüche des VKWA kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25

Vertragsstrafe

(1) Leitet der Anschlussnehmer Abwasser unberechtigt

- a) ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der Genehmigung des VKWA gem. § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung,
- b) an einer anderen als der vertraglich vereinbarten Stelle,
- c) unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder unter Angabe unzutreffender Pauschalrichtwerte zur Ermittlung des Frischwasserverbrauchs,
- d) nach Ablauf befristeter Sonderabwassereinleitungsverträge,
- e) nicht vorher angemeldetes Fremdwasser

in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ein, so berechnet der VKWA eine Vertragsstrafe.

Die Vertragsstrafe für die unberechtigt eingeleitete Abwassermenge beträgt das Dreifache des Betrags, den der Anschlussnehmer nach den für ihn geltenden Tarifen zu zahlen gehabt hätte. Sind Zeitraum und Menge der unberechtigten Einleitung dem VKWA nicht bekannt, wird ein Zeitraum von 12 Monaten und eine Menge zugrunde gelegt, die nach durchschnittlichen Verbrauchswerten vergleichbarer Benutzer ermittelt wird.

(2) Eine Vertragsstrafe wird auch berechnet, wenn der Anschlussnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Anschlussnehmer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Tarifen zu zahlen gehabt hätte. Sind Zeitraum und Dauer der Verletzung der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, wird ein Zeitraum von höchstens 24 Monaten und eine Menge zugrunde gelegt, die nach durchschnittlichen Verbrauchswerten vergleichbarer Benutzer ermittelt wird.

(3) Eine Vertragsstrafe wird weiterhin berechnet, wenn der Anschlussnehmer nicht häusliches Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet, das die Grenzwerte des § 5 Abs. 6 dieser ABA oder der Kategorie IV überschreitet, die in der Anlage 1 zu den „Allgemeinen Tarifen des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ aufgeführt sind. Bei Überschreitung dieser Grenzwerte wird die Vertragsstrafe nach Anlage 3 berechnet, die Bestandteil dieser ABA ist.

§ 26

Haftung bei Entsorgungsstörungen

(1) Bei Betriebsstörungen oder zeitweiliger Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf, hervorgerufen werden, haben die Anschlussnehmer und Abwassereinleiter keine Ansprüche auf Schadenersatz.

(2) Ein Anspruch auf Minderung des Abwasserpreises sowie Erstattungsansprüche bestehen ebenfalls nicht. Das gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern des VKWA.

§ 27

Ummeldung und Abmeldung

(1) Der bisherige Anschlussnehmer hat dem VKWA den Wechsel des Anschlussnehmers sowie Name und Anschrift des neuen Anschlussnehmers unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Anschlussnehmer, die die Einstellung der Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen beabsichtigen, haben dies dem VKWA schriftlich mitzuteilen. Der VKWA nimmt die Stilllegung des Hausanschlusses vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen auf Kosten des Anschlussnehmers vor. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die laufenden Abwassertarife zu zahlen. Soll die stillgelegte Leitung später wieder angeschlossen werden, gilt das als Neuanschluss.

(3) Bereits erfolgte Zahlungen des Anschlussnehmers werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht zurückerstattet.

(4) Zeigen der bisherige und der neue Anschlussnehmer nicht an, dass ein neuer Anschlussnehmer Leistungen des VKWA in Anspruch nimmt, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Forderungen des VKWA, die in den Änderungszeitraum fallen.

§ 28

Verweigerung der Abwasserbeseitigung

(1) Der VKWA ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwider handelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
- b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 5 eingehalten werden,
- c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Einwirkungen auf die Abwasserbeseitigungsanlagen des VKWA sowie Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

(2) Der VKWA hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem VKWA durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, so hat der Kunde dem VKWA diese Kosten zu ersetzen.

§ 29

Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des VKWA.

(2) Das gleiche gilt, wenn

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

§ 30

Datenschutz

Der VKWA verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwassereinleitungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Sachsen - Anhalt zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den VKWA.

§ 31

Änderungsvorbehalt

Der VKWA behält sich Änderungen seiner ABA jederzeit vor. Sie werden den Anschlussnehmern und Abwassereinleitern entsprechend den jeweils geltenden Veröffentlichungsbestimmungen der Verbandssatzung des VKWA öffentlich bekannt gegeben. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie jedem Kunden als zugegangen und werden Vertragsinhalt.

§ 32

Aushändigung der Satzung und der ABA

Der VKWA händigt jedem Anschlussnehmer, mit dem erstmals ein Abwassereinleitungsvertrag abgeschlossen wird, ein Exemplar der Abwasserbeseitigungssatzung und der ABA unentgeltlich aus. Anderen Anschlussnehmern werden die vorgenannten Bestimmungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 33

Inkrafttreten

Die ABA des VKWA treten in der vorliegenden Fassung am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Allgemeinen Bedingungen zur Abwassereinleitung in Entsorgungssysteme des VKWA“ i.d.F. vom 22.11.2007 außer Kraft.

Salzwedel, den 13.06.2013

gez. Schütte

Verbandsgeschäftsführer

Die Änderung der ABA wurde am 13.06.2013 durch die Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel mit Beschluss 03/13 beschlossen.

Anlage 1

Pauschalrichtwerte für Abwasserverbrauchsermittlung

Für die Bestimmung des Frischwasserverbrauchs eines Jahres bei Abnehmern ohne Wasserzähler kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| • pro Person | 40 m³/a |
| • Schwimmbecken pro m³ | Inhalt und Anzahl der Füllungen/a |
| • Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen) | 3,5 m³/a/Stck. |
| • Großvieh (Pferd, Rind u. a.) | 7,5 m³/a/Stck. |

- Bungalow mit Sanitäreinrichtung unter Beachtung der saisonalen Nutzung, pro Person 7,5 m³/a
- Rohrnetzspülung nach Vereinbarung

Die Pauschalrichtwerte sind mit dem jeweils gültigen Abwasserpreis zu berechnen.

Anlage 2

Ermittlung der Einleitungsmenge Niederschlagswasser

Die Einleitungsmenge Niederschlagswasser wird wie folgt errechnet:

$$V_r = 0,8 \cdot r \cdot A$$

Dabei bedeuten und sind anzuwenden:

V_r = Niederschlagsabflussmenge in m³

0,8 = Abflussbeiwert

r = Niederschlagspende entsprechend dem tatsächlichen Niederschlag vom Vorjahr in m³ je m²/a

A = Größe der Abflussfläche

Anlage 3

Vertragsstrafen bei Überschreitung der Kategorie IV bzw. bei Überschreitung der Grenzwerte nach § 5 Abs. 6 ABA

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoffe	Sanktionen
1.	Absetzbare Stoffe	153,39 Euro/m³
2.	Abfiltrierbare Stoffe	0,15 Euro/kg
3.	Biochemischer Sauerstoffbedarf	1,02 Euro/kg
4.	Chemischer Sauerstoff	1,02 Euro/kg
5.	Gesamtsalz, außer Chloride und Sulfate	0,15 Euro/kg
6.	Chloride	0,15 Euro/kg
7.	Sulfate	1,02 Euro/kg
8.	Säureverbrauch	15,34 Euro/kval
9.	Basenverbrauch	30,68 Euro/kval
10.	Phosphor	15,34 Euro/kg
11.	Stickstoff	2,56 Euro/kg
12.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbare)	25,56 Euro/kg
13.	Eisen und Mangan als Oxyhydrat	3,48 Euro/kg
14.	Blei	102,26 Euro/kg
15.	Cadmium	511,29 Euro/kg
16.	Chrom	102,26 Euro/kg
17.	Kupfer	51,13 Euro/kg
18.	Nickel	102,26 Euro/kg
19.	Cobalt	102,26 Euro/kg
20.	Quecksilber	2556,46 Euro/kg
21.	Zink	102,26 Euro/kg
22.	Cyanid	76,69 Euro/kg
23.	Tenside	20,45 Euro/kg
24.	Chlor, freies	20,45 Euro/kg
25.	Phenolische Verbindungen	76,69 Euro/kg
26.	Absorbierbare org. geb. Halogene	10,23 Euro/kg
27.	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	12,78 Euro/kg
28.	Wassertemperatur	0,03 Euro/m³ und °C
29.	Abprodukte (z.B. Asche, Müll usw.)	102,26 Euro/kg
30.	Organische Abprodukte (z.B. Jauche, Gülle, Fäkalien, Silosäfte usw.)	51,13 Euro/kg
31.	Verseifbare Fette/Öle	25,56 Euro/kg
32.	Mineralöle	25,56 Euro/kg

Wasserverband Stendal-Osterburg

1. Nachtragswirtschaftsplan 2013

Die Verbandsversammlung hat am 29.5.2013 folgenden 1. Nachtragswirtschaftsplan 2013 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	7.418.000 (+/- 0)	11.576.000 (+/- 0)	18.994.000 (+/- 0)
Ertrag	7.418.000 (+/- 0)	10.867.000 (+/- 0)	18.285.000 (+/- 0)
Jahresergebnis	-	- 709.000 (+/- 0)	- 709.000 (+/- 0)

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 9.862.000 Euro (+/- 0). Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.499.000 Euro (+/- 0) und auf die Abwasserentsorgung 6.363.000 Euro (+/- 0). Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen im Geschäftsbereich Abwasser ist geplant, ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 Euro aufzunehmen.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Osterburg, den 30.5.2013

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende 1. Nachtragswirtschaftsplan 2013 für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 91 Abs. 3, 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Verbandsversammlung am 29.5.2013 beschlossene 1. Nachtragswirtschaftsplan 2013 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der 1. Nachtragswirtschaftsplan 2013 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 22.8.2013 bis 6.9.2013 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 17.7.2013

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 27.06.2013

43.9- Az. 611B4.11, Verf.-Nr. SAW 525
Bodenordnungsverfahren Wernstedt

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung und Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

für Teile der Ortslagenflurstücke Wernstedt sowie der Gemarkung Faulenhorst im Bodenordnungsverfahren Wernstedt

In dem Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Wernstedt werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung für Teile der in der Ortslage Wernstedt sowie Teile der Gemarkung Faulenhorst liegenden Flurstücke gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) geändert und festgestellt.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung Wernstedt:

Flur 2: 18/1, 18/2, 18/3, 21, 26/1, 26/2;
Flur 3: 124/1, 142/3, 145/2, 145/8, 145/19, 145/28, 183/9, 212, 222/1, 229/7, 229/8, 229/9, 229/10, 244/1, 244/2, 246/1, 252/1, 254/1, 259, 260, 289/10, 289/12, 289/13, 291/209, 292/3, 295/1, 295/2, 295/3, 302/1, 303/1, 304/1, 307/4, 316/2, 321/1, 328/1, 330, 335, 375/286, 376/286, 378/286, 379/286, 451/297, 542/187, 659/145, 699/145, 701/145, 758/132, 760/329, 761/247, 786/183, 813/183, 815/183.

Die in der Ortslage liegenden Flurstücksteile werden nunmehr als Gebäudefläche (GF1) eingestuft.

Gemarkung Faulenhorst:

Flur	Flurstück	Wertzahl Flurbereinigung	Flächenanteil in ha	Gesamtfläche in ha
3	37	A 35 A 45 A 38	0,0723 0,2307 0,2937	0,5967 0,5967 0,5967
4	4	A 38	0,3111	0,3111

Gründe:

Die Ergebnisse der Wertermittlung vom 01.11.2011 wurden fälschlicherweise für Teile der Ortslagenflurstücke abweichend vom Wertermittlungsrahmen erfasst und werden mit dieser Änderung korrigiert. Für die Flurstücke der Gemarkung Faulenhorst wird die Feststellung der Wertermittlung auf Grund der Zuziehung zum Bodenordnungsverfahren erforderlich. Den von dieser Änderung betroffenen Teilnehmern liegen bereits richtige Nachweise vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 27.06.2013

43.9- Az. 611B1.14, Verf.-Nr. SAW 525
Bodenordnungsverfahren Wernstedt

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

In dem Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Wernstedt Altmarkkreis Salzwedel wurden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG i. V. mit § 63 Abs. 2 LwAnpG folgende Flurstücke hinzugezogen.

Grundbuchblatt 301 von Faulenhorst: Flur 3 Flurstück: 37
Flur 4 Flurstück: 4

Durch die Zuziehung ändert sich das Verfahrensgebiet geringfügig auf eine Fläche von insgesamt 704,6499 ha.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem o. g Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel anzumelden.

Im Auftrag
Beiler



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff FlurbG: OU Uchtsprunge-Staats-
Vinzeltberg (B188n)
Landkreise: Stendal, Altmarkkreis Salzwedel
Verfahrens-Nr.: 17 SDL 006

Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.07.2013 mit Überleitungsbestimmungen

1. Die Beteiligten werden mit Wirkung vom **01.10.2013** in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Die neue Feldeinteilung ist in der Neuzuteilungskarte dargestellt. Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Flurstücke geregelt. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden. Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

2. Hinweise

2.1. Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung liegen
vom 29.07. – 11.08.2013

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in Stendal, bei der Stadt Stendal, Markt 1 in 39576 Hansestadt Stendal, bei der Stadt Bismark, Breite Strasse 11 in 39629 Bismark, und bei der Stadt Gardelegen, Letzlinger Landstr. 6 in 39638 Gardelegen zu den allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme und Erläuterung aus. Nachweise für die neue Feldeinteilung sind aufgestellt und beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal einsehbar. Ein Anhörungstermin vor Ort findet
am 12.08.2013 von 9.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus in Volgfelde statt.

In dieser Zeit werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anwesend sein, um auch an Ort und Stelle Auskünfte zu erteilen. **Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt bekommen wollen, werden gebeten dies unter der Telefonnummer 03931/ 633 222 frühzeitig anzumelden.**

2.2. Anträge auf Neuregelung des Nießbrauchs und auf Ausgleich oder auf Auflösung der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.3. Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des **Flurbereinigungsplans** noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

2.4. Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem

Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Postanschrift: Postfach 10 14 32 39554 Stendal
Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal

erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Obergerichtsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der auf-schiebenden Wirkung zulässig (§80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

Dr. Paschke



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

Salzwedel, den 10.07.2013

Akazienweg 25, 39576 Stendal (Hauptsitz) bzw.
Buchenallee 3, 29410 Salzwedel (Außenstelle)

Bodenordnungsverfahren Apenburg Feldlage
Verf.-Nr. SAW 4.035

Öffentliche Bekanntmachung

I Beschluss

Nach den §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und §§ 6 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen ergeht folgender Beschluss:

Das **Bodenordnungsverfahren Apenburg Feldlage**, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit für die Gemarkungen bzw. Teile der Gemarkungen Apenburg (Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, einige teilweise), Gemarkung Apenburg-Bandau (Flur 1, 2), Gemarkung Baars (Flur 4, teilweise), Gemarkung Cheinitz (Flur 1, teilweise), Gemarkung Neuendorf (Flur 1, teilweise), Gemarkung Recklingen (Flur 1, teilweise), Gemarkung Saalfeld (Flur 1, teilweise), Gemarkung Saalfeld-Fleetmark (Flur 1, teilweise), Gemarkung Siedentramm (Flur 2, teilweise) angeordnet. Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt. Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von rd. 1666 ha. Es ist auf der zu diesem Beschluss als Bestandteil gehörenden Gebietskarte orange farbig gekennzeichnet. Die Eigentümer der zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten und die Eigentümer von Gebäuden nach Art. 233 § 2 b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Sie hat ihren Sitz in Apenburg, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel. Die Teilnehmergemeinschaft erhält den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Apenburg Feldlage“

II Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gilt eine Veränderungssperre (§ 34 FlurbG) im Bodenordnungsgebiet. Im Anhang zum Bodenordnungsbeschluss sind die zeitweiligen Eigentumsbeschränkungen ausgeführt. Veränderungen bedürfen gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Werden entgegen den Bestimmungen des § 34 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

III Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, anzumelden. Näheres kann dem Anhang zum Beschluss entnommen werden.

IV

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

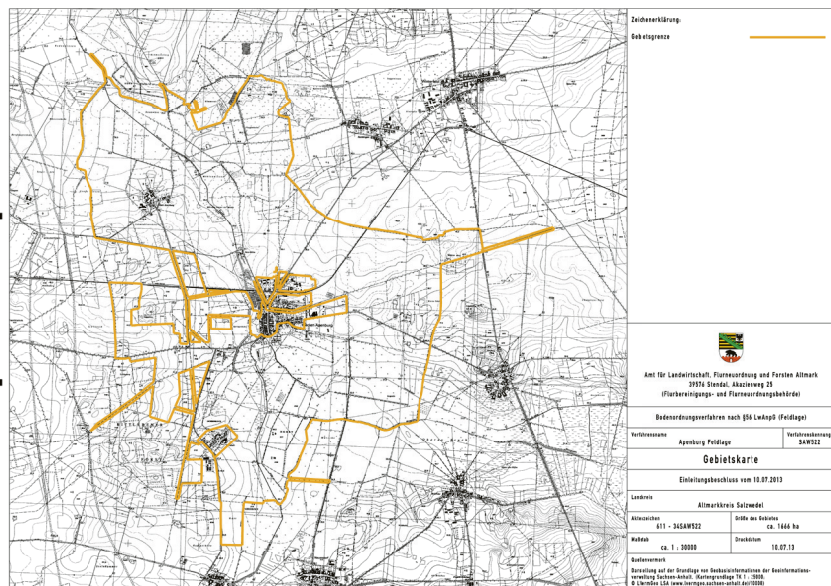
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Buchenallee 3, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch ist für die Fristwahrung der Eingang bei der Behörde entscheidend.

Im Auftrag
Rateischak

(Dienstsiegel)

Vorstehender Beschluss (I) mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte, die zeitweilige Einschränkung des Eigentums (II) und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (III) liegen im Original in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, 38489 Beetzendorf, im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde) Schulstraße 1 im Ortsteil Kalbe (Milde), im Rathaus der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel 2 Wochen lang ab dem 07. August 2013 zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.



Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kalbe

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kalbe hat am 22.06.2013 für den kirchlichen **Friedhof Vahrholz** Änderungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung vom 13.03.2006 beschlossen.

Auf dem Friedhof in Vahrholz wird eine Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen eingerichtet. Dem § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung wird folgender Punkt hinzugefügt:

d) Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen.

Als einmalige Gebühr werden 500,00 Euro erhoben. Die Kosten der Schrifttafel sind nicht enthalten. Dem § 2 der Friedhofsgebührenordnung wird unter der Tarifstelle I. folgender Punkt hinzugefügt:

4. für eine Urnenbeisetzung auf der Gemeinschaftsgrabanlage 500,00 Euro.

Gemäß § 2 Tarifstelle III der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Vahrholz wird ab 2013 die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr auf 12,00 Euro pro Grab und Jahr erhöht.

Vahrholz, 22.06.2013

gez. Gansewig

Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kalbe

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kalbe am 22.06.2013 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofs Vahrholz wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 27.06.13 unter dem Aktenzeichen RT 13 der vorstehend genannten Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 08.07.2013

gez. Weber

Kreiskirchenamt Salzwedel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61